

Unbedankte Wettbewerbs-Sweatshops

Kein Anspruch auf Unkostenbeiträge bei Wettbewerbsteilnahmen

Architekturwettbewerbe bieten, so heißt es in der Wettbewerbsordnung Architektur der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, „die Möglichkeit ... das ... Potential einer Vielzahl qualifizierter Fachleute auszuschöpfen“.

Aus- und abgeschöpft sahen sich auch zwei Architekten, die im Jahr 2004 zu einem Gespräch über ein Gesundheitszentrum in der Nähe von Gmunden eingeladen worden waren. Kurze Zeit danach erhielten sie eine Ausschreibung, worin sie um Erstellung eines „Gebäude- und Parkflächenentwurfs“ ersucht wurden. Der Ausschreibung entnahmen sie, dass die Unterlagen „an fünf Architekten zur Entwurfsausarbeitung im Wettbewerbsmodus“ übermittelt werden und der Planungsauftrag an den Sieger vergeben werden solle.

Die beiden Architekten siegten nicht, begehrten aber für den im Rahmen des Wettbewerbs erstellten Vorentwurf eine Aufwandsentschädigung in ungefähr halber Höhe üblicher Kosten. Für Ihr Verlangen konnten Sie sich auf drei Argumente stützen: in Geschäften mit Unternehmern gilt, wenn nicht Unentgeltlichkeit bedungen ist, ein angemessenes Entgelt als vereinbart (§ 354 Unternehmensgesetzbuch), für Kostenvoranschläge, die als selbständige Werke zu beurteilen sind, kann nach der Rechtsprechung eine Entlohnung verlangt werden und letztlich sieht die Wettbewerbsordnung Architektur (in etwas unklarer Form) Unkostenbeiträge für Wettbewerbsteilnehmer vor. Diese Wettbewerbsordnung wurde immerhin vom Wirtschaftsministerium „zustimmend zu Kenntnis genommen“ und dieses wies alle nachgeordneten Dienststellen zu deren künftiger Anwendung an.

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (2 Ob 245/06b) verwarf der Oberste Gerichtshof die Architektenforderung. Auf die Auseinandersetzung mit der Regel der Entgeltlichkeit unternehmerischer Geschäfte verzichtete das Höchstgericht von vornherein. Man darf vermuten, dass es sich um eine Zweifelsregel handelt und die Höchststrichter eben keine Zweifel an ihrem gegenteiligen Ergebnis hatten. Auch mit dem Hinweis auf die Entgeltlichkeit von Kostenvoranschlägen, die selbständige Werke darstellen, wurde (konform der bisherigen Rechtsprechung) kurzer Prozess gemacht. Dort nämlich, wo es dem Bauherrn um die Realisierung des Baus gehe und der Sieger mit dem Bauauftrag belohnt werde, dominiere auch bei arbeitsaufwändigen „Kostenvoranschlägen“ (hier Wettbewerbsarbeiten) der Angebotscharakter und Anbote seien mangels anderer Vereinbarung gratis.

Letztlich darf sich auch kein Architekt durch den halbamtlichen Charakter der Wettbewerbsordnung Architektur täuschen lassen. Deren Inhalte sind weder an sich verbindlich noch haben sie den Charakter von Gewohnheitsrecht oder Verkehrssitten, die ergänzend zur Anwendung kommen, wenn Auslober und Wettbewerbsteilnehmer (wie im vorliegenden Fall) keine Absprachen über

Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit trafen. Nur wo die Anwendung der Wettbewerbsordnung Architektur konkret vereinbart ist, kommt sie auch zur Anwendung. Und sonst nicht.

Bei der Ausschreibung eines Realisierungswettbewerbs, und sei es auch ein geladener Wettbewerb, arbeiten die Verlierer umsonst, wenn ihnen in der Einladung weder Preise noch Unkostenbeiträge zugesagt werden. Unklarheiten der Ausschreibung gehen zu Lasten teilnehmender Architekten.

Aurelius Freytag

Lambert Eversheds Rechtsanwälte